



Coronavirus SARS-CoV-2 - Handlungsleitfaden bei Verdachts- / Ansteckungsfall bei Studierenden

Verdachtsfall

- Bei einem Verdacht auf SARS-CoV-2 sind die Studierenden umgehend nach Hause zu schicken. Sie müssen den Campus verlassen und sollten eine telefonische Anmeldung/Abklärung beim Hausarzt/Hausärztin vornehmen. Verdacht besteht bei Personen mit akuten Symptomen der Atemwege und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn und/oder Fieber. Der Arzt/die Ärztin entscheidet über das weitere Vorgehen und stellt gegebenenfalls eine Krankschreibung aus.
- Ein Verdacht besteht auch, wenn ein enger persönlicher Kontakt zu einer Corona-positiv getesteten Person bestand hat. Ein enger persönlicher Kontakt liegt insbesondere dann vor, wenn für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Alltagsmaske bestand oder ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit mit einer positiv getesteten Person geteilt wurde.
- Personen, die auf ein Testergebnis warten sowie Haushaltsangehörige von positiv getesteten Personen werden gemäß der Quarantäneverordnung NRW vom 30.11.2020 ebenfalls als Verdachtsfälle eingeordnet und unterliegen der automatischen Quarantäneanordnung nach §§2 bis §4 Quarantäneverordnung NRW vom 30.11.2020.

Bestätigter Verdacht: Meldewege und Kontaktermittlung

- Bei bestätigter Infektion durch ein positives Testergebnis meldet der Arzt/die Ärztin/das Labor das Ergebnis an das zuständige Gesundheitsamt.
- Bei positivem Testergebnis **muss** die betroffene Person (Studierende - Indexperson) zeitnah eine entsprechende Information an die zuständigen Lehrenden/Studiendekan*innen /Veranstaltungsleitung und an die E-Mail-Adresse coronavirus@uni-bielefeld.de senden, wenn diese im fraglichen Zeitraum (4 Tage vor dem positiven Test bzw. vor dem Auftreten von Symptomen) an der Universität Bielefeld vor Ort an einer Präsenzveranstaltung teilgenommen hat (z.B. Vorlesungen, Praxisveranstaltungen, Präsenzprüfungen). Um Kontaktpersonen ermitteln zu können, muss die Indexperson konkret angeben, welche Präsenzveranstaltung(en) besucht wurden. Ein Informationsaustausch zwischen Lehrenden/Studiendekan*innen /Veranstaltungsleitung und AGUS ist nach Bekanntwerden des Falls zunächst grundsätzlich notwendig.

Hinweis: Gemäß § 7 der Quarantäneverordnung NRW vom 30.11.2020 sind positiv getestete Personen gehalten, unverzüglich alle Personen zu unterrichten, zu denen in den letzten vier Tagen vor der Durchführung des Tests bzw. vor dem Auftreten von Symptomen oder seit Durchführung des Tests ein enger persönlicher Kontakt bestand (Informationspflicht).

- Bei positivem Testergebnis sollte die betroffene Person (Studierende - Indexperson) eine entsprechende Information an die E-Mail-Adresse coronavirus@uni-bielefeld.de senden, wenn diese im fraglichen Zeitraum (4 Tage vor dem positiven Test bzw. vor dem Auftreten von Symptomen) an der Universität Bielefeld an einem studentischen Arbeitsplatz gearbeitet oder die Bibliothek besucht hat.
- Bei positivem Testergebnis wendet sich das Gesundheitsamt zunächst an die Indexperson. Die Indexperson wird vom Gesundheitsamt über ein Zusammentreffen mit anderen Personen in einem bestimmten Zeitrahmen befragt. In der Regel werden Kontakte der letzten 4 Tage vor der Durchführung des Tests bzw. vor dem Auftreten von Symptomen oder seit Durchführung des Tests erfragt. Die Indexperson ist gegenüber dem Gesundheitsamt auskunftspflichtig und muss Ihre Kontakte benennen.
- Haben Kontakte in der Universität stattgefunden (z.B. bei Präsenzveranstaltungen) kontaktiert das Gesundheitsamt (GA) in der Regel die Stabsstelle AGUS. Abweichend davon besteht auch die Möglichkeit, dass sich das GA direkt an die Lehrenden/an die Veranstaltungsleitung wendet. Ein Informationsaustausch zwischen AGUS und den Lehrenden/der Veranstaltungsleitung ist nach Bekanntwerden des Falls zunächst grundsätzlich notwendig.
- Die hochschulinterne Recherche der Kontaktpersonen wird gemeinsam mit den Lehrenden/Studiendekan*innen/Veranstaltungsleitungen und AGUS durchgeführt. Durch die Ausweitung des Einsatzes von z.B. QR-Codes liegt für den betreffenden Verweilort der Indexperson in der Regel eine ausschließlich digitale Datenbasis vor, so dass die Kontaktdatenermittlung sehr kurzfristig erfolgen kann. Die Anfrage beim BIS-Support findet durch die Stabsstelle AGUS statt.
- Die Lehrenden/Studiendekan*innen/Veranstaltungsleitungen klären, ob die **Hygienebedingungen** bei der Veranstaltung durchgehend eingehalten wurden und halten das Hygieneschutzkonzept für die entsprechende Veranstaltung bereit. Diese Informationen sind wichtig zur Beurteilung der Infektionsgefährdung für die Kontaktpersonen und müssen dem Gesundheitsamt übermittelt werden.
- Sobald alle Kontakte und die Rahmenbedingungen ermittelt wurden, werden gemeinsam mit den Lehrenden/Studiendekan*innen /Veranstaltungsleitungen und AGUS die weiteren Schritte geklärt. Ggf. werden die Kontaktpersonen zunächst nach Hause geschickt. Ein Betreten der Universität ist bis zur Klärung durch das Gesundheitsamt nicht zulässig. Sollte keine zeitnahe Klärung durch das Gesundheitsamt erfolgen (können), ermittelt AGUS anhand der vorliegenden Informationen, welche Kontaktpersonen der Kategorie 1 (Kriterien des Robert-Koch-Instituts) zuzuordnen sind. Diese dürfen die universitären Gebäude für 14 Tage nicht betreten und es wird eine häusliche Isolation empfohlen; die untenstehenden Regelungen zur Rückkehr gelten zusätzlich.
- Darüber hinaus werden die (verschlüsselte) Daten- und Informationen (z.B. Hygieneschutzkonzepte, Kontaktdaten) durch die Stabsstelle AGUS an die zuständigen Gesundheitsämter geschickt.

- Die zuständigen Gesundheitsämter legen die weiteren Maßnahmen fest (z.B. häusliche Quarantäne) und informieren AGUS oder die Lehrenden / Studiendekan*innen / Veranstaltungsleitungen zum weiteren Verlauf. Ein Informationsaustausch zwischen AGUS und den Lehrenden/Studiendekan*innen /Veranstaltungsleitungen ist nach Festlegung der Maßnahmen durch das GA und der weiteren Kommunikationsmaßnahmen (z.B. Information der Studierenden) grundsätzlich notwendig.
- Die abschließende Ermittlung der Kontaktpersonen, ihre Befragung und die Einleitung von eventuell erforderlichen individuellen Maßnahmen (z.B. behördlich angeordnete Quarantäne) obliegen immer den örtlichen Gesundheitsämtern.

Bestätigter Verdacht: Quarantänemaßnahmen und Rückkehr

- Studierende, die sich wegen Erkältungssymptomen oder einem positiven Coronaschnelltest einem PCR-Test unterzogen haben, sind verpflichtet, sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses gemäß § 3 Quarantäneverordnung vom 30.11.2020 in Quarantäne zu begeben. Die Universität darf nicht mehr betreten werden. Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist die Quarantäne unmittelbar nach § 3 der Quarantäneverordnung fortzusetzen.
- Studierende, die mit einer positiv getesteten Person gemäß § 3 der Quarantäneverordnung in einer häuslichen Gemeinschaft leben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Bekanntwerden des positiven Testergebnisses des Haushaltsmitglieds ebenfalls in Quarantäne zu begeben.
- Unabhängig von einer vorliegenden behördlichen Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt oder der automatischen Quarantänemaßnahmen gemäß der Quarantäneverordnung vom 30.11.2020, dürfen bei einem positiven Testergebnis die universitären Gebäude für mindestens 14 Tage (ab Datum des Tests) nicht betreten werden.
- Das Ende der Quarantäne richtet sich nach den behördlichen Anordnungen oder nach den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vom 30.11.2020.

Maßnahmen zum Infektionsschutz

- Räume, in denen sich eine COVID-19 erkrankte Person aufgehalten hat, sind soweit möglich gut zu lüften (oder technische Lüftung vorhanden).
- Ggf. sind die Kontaktflächen am Ausbildungsplatz (z.B. Arbeitsplatz, Türgriffe, Tastaturen, Telefone) von Reinigungskräften/Personal gründlich zu reinigen. Bitte wenden Sie sich für eine Sondereinigung an Dez.FM, E-Mail: kathrin.schumacher@uni-bielefeld.de.